



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

38. Jahrgang

Braunschweig, den 19. Oktober 2011

Nr. 14

Inhalt	Seite
Verbandsordnung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“	41
Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 04.10.2011	43

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Aufgrund des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) i. V. m. den §§ 9 u. 13 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ in ihrer Sitzung am 22.09.2011 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Schriftverkehr

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Großraum Braunschweig“; er hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.
- (2) Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Zweckverband Großraum Braunschweig“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Großraum Braunschweig“.

§ 2

Verbandsglieder, Verbandsbereich

- (1) Verbandsglieder sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.
- (2) Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband obliegen die in § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ beschriebenen Aufgaben.

Daneben beteiligt sich der Zweckverband gesellschaftsrechtlich an der „Projekt Region Braunschweig GmbH“.

- (2) Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind gem. § 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 4 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch Satzung geregelt.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. Änderungen der Verbandsordnung,
 2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
 3. die Wahl der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors und die Regelung der Stellvertretung,
 4. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung entscheidet,
 5. die Aufstellung, Anpassung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes nach dem Nieders. Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs und
 6. im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG) über die Festsetzung der Umlagesätze bei der Verbandsumlage.
- (4) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschließt die Verbandsversammlung, wenn der Vermögenswert 50 000,00 € übersteigt.

Über Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor beschließt die Verbandsversammlung, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5 000,00 € nicht übersteigt.

§ 6

Verbandsausschuss

- (1) Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses und die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder bestimmen sich nach § 6 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsausschusses zwei Vertreterinnen oder Vertreter des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Diese vertreten sie oder ihn auch als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Sie führen die Bezeichnung „stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung“ oder „stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung“ mit

einem die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegenden Zusatz.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Hauptausschuss beschließt.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor, Vertretung

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung gewählt; sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren zu berufen.

(2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors ist die Erste Verbandsrätin oder der Erste Verbandsrat. Im Übrigen gilt § 109 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 8

Bedienstete des Zweckverbandes

Die Vorschrift des § 107 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten findet auf die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechende Anwendung.

§ 9

Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte

Die Festlegung von Bestimmungen zur Förderung der Gleichberechtigung und über die Durchführung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten beim Zweckverband durch die Gleichstellungsbeauftragte eines Verbandsgliedes obliegt der Verbandsversammlung.

§ 10

Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Auf die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband finden die §§ 38 bis 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 11

Verbandswirtschaft, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Die Stadtkasse Braunschweig führt nach Maßgabe des § 127 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kassengeschäfte des Zweckverbandes.

(2) Die örtlichen Prüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig nach Maßgabe der §§ 155 bis 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes durchgeführt.

(3) Die überörtliche Prüfung obliegt nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofes als Prüfungsbehörde.

(4) Im Übrigen gelten für die Haushalts- u. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die für die Kommunen geltenden Rechtsvorschriften über die Kommunalwirtschaft und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Die Erhebung der Verbandsumlage bestimmt sich nach § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Umlagesätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Satzungsgewalt

(1) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Im übertragenen Wirkungskreis kann er Satzungen aufgrund besonderer Ermächtigungen erlassen.

(2) Im Übrigen finden §§ 10 u. 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Aufgaben der Fachaufsicht werden durch die zuständigen Behörden ausgeübt.

§ 15

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Internet auf der Seite des Zweckverbandes Großraum Braunschweig unter der Adresse:

www.zgb.de/verkuendung_rechtsvorschriften veröffentlicht. Der Hinweis auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetadresse erfolgt in folgenden Tageszeitungen: Braunschweiger Zeitung - Gesamtausgabe, Wolfsburger Allgemeine Zeitung - Aller Zeitung, Isenhagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung u. Seesener Beobachter.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden im vollen Wortlaut möglichst zeitgleich in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht: Braunschweiger Zeitung - Gesamtausgabe, Wolfsburger Allgemeine Zeitung - Aller Zeitung, Isenhagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung u. Seesener Beobachter.

(3) Die Bekanntmachung der Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und der Fachausschüsse kann abweichend von Absatz 2 in der Weise erfolgen, dass Zeit und Ort der Sitzungen unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Tagesordnung nach Absatz 2 bekannt gemacht werden mit dem Hinweis darauf, wo die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann.

(4) Auslegungen erfolgen im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes. Ort und Dauer werden nach Absatz 2 bekannt gemacht.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung, Verkündung oder Auslegung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 16

Änderung der Verbandsordnung

Über eine Änderung der Verbandsordnung beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verbandsordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Die bis dahin gültige Verbandsordnung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 07.07.2005 tritt mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verbandsordnung außer Kraft.

Wolfsburg, den 22.09.2011

gez. Kuhlmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- DS -

gez. Brandes
Verbandsdirektor

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Großraum Braunschweig
vom 04.10.2011**

**Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den
Großraum Braunschweig – 1. Änderung bzgl. der „Weiter-
entwicklung der Windenergienutzung“**

hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten

Gemäß §§ 7 ff Raumordnungsgesetz (ROG) und § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i. d. F. vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 223) wird hiermit das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet.

I.

Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung beabsichtigt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen und mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ zu erweitern.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus Anlass bzw. vor dem Hintergrund folgender Sachverhalte:

- Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 die Zielsetzung beschlossen, den Ausstoß von Treibhausgasen auf der Basis von 1990 bis 2020 um 40 v. H. und bis 2050 um mindestens 80 v. H. zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 von derzeit rund 17 v.H. auf mindestens 35 v. H. bis zum Jahr 2020 erhöht werden. Hierzu sieht das Energiekonzept der Bundesregierung u.a. vor, für den Ausbau der Windenergienutzung an Land, im Bau- und Planungsrecht erforderliche und angemessene Regelungen zur Absicherung des Repowering, d. h. des Ersatzes alter durch neue Windenergieanlagen, zu treffen.
- Durch die Ereignisse vom 11. März 2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, auf nationaler Ebene beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Ohne einen effizienten Ausbau der Windenergie durch Repowering und die Neuausweisung von Standorten für die Windenergienutzung können die vorgenannten Klimaschutzziele nicht erreicht werden. Der Zweckverband Großraum Braunschweig, als Träger der Regionalplanung, steht in der Verantwortung, über regionalplanerische die Windenergienutzung betreffende Festlegungen einen angemessenen Beitrag zu leisten.
- Grundlage für das zu ändernde RROP 2008 ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) i. d. F. vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132). Die Notwendigkeit einer Programmänderung bzw. -anpassung ergibt sich darüber hinaus aus der - zur Zeit noch im Verfahren befindlichen - Änderung des LROP 2008, welches über neue Ziele und Grundsätze im Abschnitt 4.2 (Energie) landesweit den Ausbau der Windenergienutzung und Repowering-Maßnahmen befördern soll.
- Darüber hinaus machen aktuelle Neuerungen im Bau- und Planungsrecht (s. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, BGBl. I 2011 S. 1509) eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Planungskonzeption zur Windenergienutzung im RROP 2008 ggf. erforderlich.
- In den im RROP 2008 festgelegten „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ sind aktuell nur noch sehr vereinzelt Flächenpotenziale für die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen vorhanden. Eine Vielzahl von Kommunen im Verbandsgebiet hat an den Planungsträger Vorstellungen herangetragen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erstmalige oder eine weitergehende Nutzung der Windenergie im jeweiligen Gemeindegebiet zu schaffen. Eine noch weitaus größere Anzahl von Anträgen auf Änderung des

RROP 2008 hinsichtlich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung ist von Privatpersonen gestellt worden.

- Im Rahmen der Überprüfung und der Weiterentwicklung der bestehenden Planungskonzeption zur Windenergienutzung ist die mittlerweile sehr zahlreich zur Windenergienutzung ergangene höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Dies dient vor allem dazu, für den Planungsträger und die Standortgemeinden sowie die Betreiber und Investoren von Windkraftanlagen Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen.
- Ein Ausbau der Windenergie mit modernen und leistungsstarken Anlagen hat eine besondere wirtschafts- und industriepolitische Bedeutung. In Niedersachsen sind Zulieferindustrien sowie Forschungs- und Entwicklungskapazitäten im Maschinenbau, der Werkstoff- und Elektrotechnik sowie Energiewirtschaft gebündelt. Speziell in der Wissensregion Großraum Braunschweig sind eine große Anzahl von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen vorhanden.
- Auch Kommunen und deren Einwohner können wirtschaftliche Vorteile aus einem behutsamen Ausbau der Windenergie ziehen (kommunale Wertschöpfung). Im Einzelnen kann die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu Gewinnen von in der Kommune ansässigen Unternehmen, Einkünften Beteiligter, zur Zunahme des kommunalen Steueraufkommens sowie zu zusätzlichen Pachteinnahmen für die jeweilige Gemeinde oder deren Einwohner führen. An sog. Bürgerwindparks können sich die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und finanziell beteiligen. Die hiermit einhergehenden Mitsprache- und Einkommensmöglichkeiten sind häufig geeignet, anfängliche Skepsis gegenüber der örtlichen Windenergienutzung abzubauen und v. a. die Akzeptanz der Windenergienutzung allgemein zu erhöhen.

II.

Die geplanten Änderungen der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellungen des RROP 2008 in Abschnitt IV Ziffer 3.4.1 Windenergienutzung sollen sich an folgenden Vorgehensweisen und Maßgaben orientieren:

- An den im RROP 2008 festgelegten „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ soll grundsätzlich festgehalten werden.
- An der Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ im Planungsraum soll ebenfalls festgehalten werden.
- Zwecks Bündelung der Windenergieanlagen wird bei der Festlegung von neuen „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ eine Mindestgröße von 50 Hektar angestrebt.
- Im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse – bei der insbesondere der unten stehende Ausschlussflächenkatalog zur Anwendung kommen soll – werden für die Windenergienutzung geeignete Gebiete ermittelt.
- Auf der Grundlage der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse sollen vorrangig die bestehenden „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ dahingehend überprüft werden, ob Möglichkeiten einer räumlichen Erweiterung bestehen.
- Des Weiteren soll geprüft werden, ob darüber hinaus im Planungsraum zusätzliche „Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung“ festgelegt werden können.
- Die im Vorfeld der Einleitung des Verfahrens bereits eingebrachten Anträge auf Erweiterung von bestehenden bzw. zur Festlegung von neuen „Vorrang- oder Eignungsgebieten Windenergienutzung“ sowie entsprechende im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch eingehende Anträge und Stellungnahmen werden auf der Grundlage der überarbeiteten Planungskonzeption zur Windenergienutzung einer Überprüfung unterzogen.

Die Ergebnisse der nachfolgend genannten Prüfaufträge sollen im Rahmen der Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung der Planungskonzeption berücksichtigt werden:

- Die im Beteiligungsverfahren zu den allgemeinen Planungsabsichten eingehenden Stellungnahmen werden dahingehend überprüft, ob weitere öffentliche und private Belange, die durch den Ausschlussflächen-Katalog (s. unten) noch nicht erfasst sind, einer Windenergienutzung entgegen stehen und diese ggf. im Rahmen der Weiterentwicklung der Planungskonzeption als Ausschlusskriterium anzusehen sind.
- Das der bestehenden Planungskonzeption zur Windenergienutzung hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung zugrunde liegende Fachgutachten „Landschaftsbild und Windenergieanlagen“ (1997/2004) wird im Zuge des Änderungsverfahrens aktualisiert. Diese Notwendigkeit ergibt sich vor dem Hintergrund des Wandels von gesellschaftlichen Anschauungen und Wertevorstellungen sowie der bereits eingetretenen bzw. absehbaren Entwicklungen der Windenergieanlagentechnik.
- Mit der oben unter I. genannten Änderung des LROP beabsichtigt das Land Niedersachsen, dass Waldflächen i.d.R. nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen. Waldflächen können nur im Ausnahmefall in Anspruch genommen werden, wenn keine hinreichenden Flächenpotenziale für „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Waldflächen handelt. Erste Ergebnisse der in Bearbeitung befindlichen Potenzialflächenanalyse für Windenergienutzung lassen den Schluss zu, dass im Planungsraum genügend Flächen, die der Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht werden können, in Offenlandbereichen vorhanden sind. Insofern besteht nach derzeitigem Planungsstand - unter den im aktuellen LROP-Entwurf formulierten Bedingungen - im Planungsraum keine Handhabe zur Inanspruchnahme von Waldflächen.
- Im Rahmen der Entwicklung des neuen Planungskonzeptes sollen auch die Möglichkeiten untersucht werden, raumbedeutsame Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügigen zusätzlichen Belastungen, insbesondere im Hinblick auf Lärm und sonstige Immissionen, führen. Im Zuge dessen soll im Änderungsverfahren geprüft werden, inwieweit die im RROP 2008 festgelegten „Vorranggebiete industrielle Anlagen“ für die Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht werden können.
- Im Änderungsverfahren sollen die aus der Entwicklung der Nutzung der Windenergie im Großraum Braunschweig resultierenden Konsequenzen für einen ggf. erforderlichen Netzausbau betrachtet werden.

Der folgende Ausschlussflächen-Katalog zur Potenzialflächenanalyse für Windenergienutzung soll insbesondere zur Anwendung kommen:

Ausschlussfläche	Pufferzone
Vorranggebiet Natur und Landschaft	200 m
Vorranggebiet Natura 2000	Einzelfallprüfung
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung	Einzelfallprüfung
Vorranggebiet Erholung	-
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	-
Vorbehaltsgebiet Wald*	Einzelfallprüfung
Naturschutzgebiet, § 23 BNatSchG	200 m
Nationalpark, § 24 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Naturdenkmal, § 28 BNatSchG	Einzelfallprüfung

Geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), in denen ein Verbot der Errichtung baulicher Anlagen (wie Windenergieanlagen) greift	-
Trinkwasserschutzzonen I und II	-
Wasserfläche (Gewässer 1. Ordnung)	-
In der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 dargestellte Graufächen (vorhandene und geplante Siedlungsflächen, insb. Bauflächen- und -gebiete nach § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO**)	1.000 m
Einzelhaus (Wohngebäude)	500 m
Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraße	-
Bahnlinie, schiffbarer Kanal	-
Hoch- und Höchstspannungseleitung	-
Richtfunkstrecke	100 m
Flugplatz (§ 6 Abs. 1 LuftVG) einschließlich Bauschutzzone, Siedlungsbeschränkungsbereich, An- und Abflugschneisen	-
Regional bedeutsame Sportanlage (gem. RROP 2008)	-
Militärische Anlage, Sperrgebiete	-
Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler und höherer Bedeutung gemäß NLWKN	-
Ausschlussflächen gemäß Landschaftsbildgutachten***	-
5 km-Radius zu bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung	-

* siehe oben unter II.

** Mit Ausnahme der im RROP festgelegten „Vorranggebiete industrielle Anlagen“ (siehe oben unter II.)

*** Das Landschaftsbildgutachten aus dem Jahr 1997 (aktualisiert in 2004) wird überprüft und aktualisiert (siehe oben unter II.)

III.

Integriert in das Verfahren zur Änderung des RROP wird eine Umweltprüfung gem. §§ 9 ff ROG durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des RROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten

Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

IV.

Die benachbarten Träger der Regionalplanung, die Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, alle anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabebereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für diese Änderung des RROP möglichst kurzfristig, spätestens

bis zum 31.01.2012

zu richten an den Zweckverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig.

Es wird darum gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit zusätzlich per E-Mail als Word-Datei an Windenergie@zqb.de zu senden.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 ff. NROG durchgeführt.

Braunschweig, den 04.10.2011

Brandes
Verbandsdirektor

